
Eidesstattliche Versicherung

Hinweise zur Abgabe bei der Kfz-Zulassungsbehörde oder der Führerscheinstelle

Bei der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung handelt es sich um ein verwaltungsrechtliches Element zur Wiederbeschaffung abhandengekommener Dokumente aus dem Bereich der Zulassungsbehörde sowie aus dem Führerscheinbereich.

Rechtsgrundlage: § 5 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 27 Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist auf Verlangen der Kfz-Zulassungsbehörde bzw. der Führerscheinstelle erforderlich.

Dies betrifft das Abhandenkommen folgender Dokumente bzw. Kfz-Kennzeichenschilder:

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) und/oder Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) für Fahrzeuge, die in Lörrach zugelassen sind oder zugelassen werden sollen bzw. denen ein Kennzeichen zugeteilt ist oder zugeteilt werden soll
- Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die in Lörrach zugelassen sind oder zugelassen werden sollen bzw. denen ein Kennzeichen zugeteilt ist oder zugeteilt werden soll
- Zulassungsbescheinigungen Teil II (Fahrzeugbrief), Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und/oder Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die nicht in Lörrach zugelassen sind, im Zuge der Amtshilfe, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung der kennzeichenführenden Kfz-Zulassungsbehörde vorliegt.
Anmerkung: neue Zulassungsdokumente können hier nur im Zuge einer Umschreibung erstellt werden. Neue Zulassungsdokumente für Fahrzeuge, die nicht in Lörrach zugelassen sind, können nur bei der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde ausgestellt werden
- Fahrzeugscheinheft bei roten 06-er Händlerkennzeichen und/oder 07-er Oldtimerkennzeichen
- Kfz-Kennzeichenschild bzw. Kfz-Kennzeichenschilder
- Fahrerlaubnisdokumente (EU-Führerschein, ausländischer Führerschein, internationaler Führerschein, Fahrgastbeförderungsschein)

■ Wann ist eine Strafanzeige der eidesstattlichen Versicherung gleichgestellt?

Liegt eine durch die Polizei aufgenommene Strafanzeige vor, in der das abhandengekommene Dokument bzw. die Kfz-Kennzeichenschilder ausdrücklich und unterscheidbar benannt sind, steht diese Strafanzeige der eidesstattlichen Versicherung gleich. Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist in diesem Fall nicht notwendig, es genügt die Vorlage des Polizeiberichtes. Dies gilt ausschließlich bei Diebstahl der o.g. Dokumente bzw. Kfz-Kennzeichenschilder, das trifft jedoch nicht auf eine bloße Verlustanzeige bei der Polizei zu.

■ **Eine eidesstattliche Versicherung können nur folgende Personen abgeben:**

- Diejenige eidesfähige Person ab 16 Jahren, welcher die Dokumente bzw. Kfz-Kennzeichenschilder abhandengekommen sind, selbst wenn sie nicht Fahrzeughalter/in ist (i.V.m. Sorgeberechtigte/r)
- Bei Dokumenten bzw. Kfz-Kennzeichenschildern von Dienst-, Firmen- oder Vereins-Fahrzeugen diejenige Person, bei der sie abhandengekommen sind (z.B. Fahrer/in) unter Vorlage einer Bestätigung, dass diejenige Person Mitarbeiter/in der Firma bzw. Mitglied des Vereins ist oder die vertretungsberechtigte Person (Geschäftsführer/in, Prokurist/in, Gesellschafter/in, Vorstand, Inhaber/in eines Einzelunternehmens), wenn die Umstände des Abhandenkommens völlig unklar sind und die entsprechende Vertretungsberechtigung nachgewiesen wird (Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag, Gewereregister, Vereinsregister etc.)
- Erben von Fahrzeughaltern, soweit dies durch geeignete Dokumente belegt werden kann (Sterbeurkunde, Erbschein, ggf. schriftliche Zustimmung der Miterben)
- Bei Verlust auf dem Postversand: diejenige Person, die das Dokument bzw. die Kfz-Kennzeichenschilder zuletzt in Besitz hatte und zum Versand aufgegeben hat ggf. Vorlage schriftlicher Bestätigung der Post über den Verlust

■ **Folgende Dokumente bzw. Angaben sind bei einer eidesstattlichen Versicherung erforderlich:**

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Angabe des amtlichen Kennzeichens und der Fahrzeug-Ident-Nummer (FIN)
- Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), nachdem das Fahrzeug erworben wurde oder bevor es erstmalig in Lörrach zugelassen werden soll, ist der Kaufvertrag oder eine Verkaufsbestätigung des Voreigentümers vorzulegen
- Ggf. Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag, Gewereregisterauszug, Vereinsregisterauszug
- Ggf. Sterbeurkunde, Erbschein, schriftliche Zustimmung der Miterben

■ **Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei der Behörde:**

Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung geschieht dadurch, dass die abgebende Person so vollständig und so detailliert wie möglich darlegt, wie das Dokument bzw. die Kfz-Kennzeichenschilder abhandengekommen sein könnten. Die bloße Aussage, dass das Dokument weg sei, reicht für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht aus. Der dargelegte Sachverhalt muss der Wahrheit entsprechen. Die abgebende Person wird im Rahmen dessen auch über die Wahrheitspflicht und die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist nur in deutscher Sprache möglich. Die Sprache muss so gut verstanden und angewandt werden, dass die Darlegung eines klaren und nachvollziehbaren Sachverhalts möglich ist, die abgebende Person auf Nachfragen umfänglich eingehen kann und das Protokoll der eidesstattlichen Versicherung auch verstanden wird. Gegebenenfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Auch dieser muss sich entsprechend identifizieren und darlegen können, in welcher Sprache die Übersetzung geschehen soll. Die Dolmetscher werden in das Protokoll der eidesstattlichen Versicherung mit aufgenommen.

Die abgebende Person muss schlussendlich in der Lage sein, das Protokoll zu unterschreiben.

Die erfolgreiche Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann nicht garantieren, dass das verlorene Dokument bei der Kfz-Zulassungsbehörde bzw. der Führerscheinstelle neu ausgefertigt bzw. zugeteilt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der weiteren Bearbeitung des Vorganges bei der Kfz-Zulassungsbehörde bzw. der Führerscheinstelle zusätzliche Dokumente, Nachweise und Erklärungen gefordert werden können.

■ **Konsequenzen bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben:**

Stellt sich heraus, dass während der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Unwahrheit gesagt oder diese unvollständig abgegeben wurde, so ist damit der Straftatbestand des § 156 StGB erfüllt. Der Vorgang wird zur Anzeige gebracht und an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Die Abgabe einer unwarhen/unvollständigen eidesstattlichen Versicherung kann mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

■ **Erhebung von Gebühren:**

Für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung werden Gebühren in Höhe von 30,70 Euro festgesetzt. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren nicht erstattet werden, wenn das verloren gegangene Dokument im Anschluss wieder aufgefunden wird.

Das Wiederauffinden von in Verlust gemeldeten Dokumenten bzw. Kfz-Kennzeichenschildern ist der Kfz-Zulassungsbehörde bzw. der Führerscheinstelle unverzüglich zu melden bzw. die wiederaufgefundenen Dokumente bzw. Kfz-Kennzeichenschilder sind der Behörde unverzüglich vorzulegen.

■ **Alternativen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung:**

Eine eidesstattliche Versicherung kann grundsätzlich auch bei einem Notar abgegeben werden. Die Voraussetzungen und Kosten werden in diesen Fällen durch den jeweiligen Notar mitgeteilt.

Eine vorangehende Rechtsberatung durch die Verwaltungsbehörde sowie das Zurverfügungstellen von Mustervordrucken ist weder möglich noch zulässig.

■ **Es informierte Sie**

Landratsamt Lörrach - Fachbereich Verkehr

Sachgebiet Kfz-Zulassung

Telefon: 07621 410-3434

E-Mail: kfzzulassung@loerrach-landkreis.de

Sachgebiet Führerscheinstelle

Telefon: 07621 410-0

E-Mail: fuehrerscheinstelle@loerrach-landkreis.de